

Hinweise und Erläuterungen zur Dokumentation der Beratungsleistungen der Sucht- und Drogenberatungsstellen in Baden-Württemberg für Bezieher/-innen von ALG II

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der sog. Revisionsklausel im Kontext des SGB II (Verrechnung des kommunalen Aufwands mit dem Bund) und aufgrund der Wirkungsforschung nach § 54 SGB II müssen die Kommunen nachweisen, welche Kosten durch die Inanspruchnahme der Suchtberatung nach § 16 Absatz 2 SGB II entstehen. Sie finden die rechtliche Grundlage dafür im § 49 Abs. 9 bzw. der Anlage dazu sowie die Zeitpunkte der Meldungen im § 49 Abs. 6f. (siehe Anhang).

Auch die Sucht und Drogenberatungsstelle müssten ein sehr hohes Interesse daran haben, zumindest diese Zahlen zu dokumentieren, weil sie nur damit belegen können, inwieweit ein Anstieg des Arbeitsaufwands durch die Einführung des SGB II erfolgt bzw. bereits erfolgt ist. Eine erweiterte Dokumentation, welche einzelnen Leistungen als „Suchtberatung nach § 16 Abs.2 SGB II“ erfolgen, ist durchaus möglich, wird aber zunächst nicht angestrebt.

Die in der Landesstelle für Suchtfragen zusammengeschlossenen Verbände haben deshalb in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen, allen PSB'n eine Vorlage (siehe angehängte Excel-Datei) zur Verfügung zu stellen, mit der diese Angaben landeseinheitlich dokumentiert werden können.

Dabei wird die Zielgruppe der ALG II-Bezieher/-innen in drei Kategorien differenziert:

1. Diejenigen ALG II-Bezieher/-innen, die die Suchtberatung im Zusammenhang einer individuellen Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II in Anspruch nehmen („vom Job-Center geschickt werden“). Das werden aufgrund der Startprobleme der meisten Job-Center zunächst nur wenige sein
2. Diejenigen ALG II-Bezieher/-innen, die vom Job-Center an die Suchtberatung verwiesen werden, ohne dass bereits diesbezüglich eine individuelle Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen ist;
3. Diejenigen ALG II-Bezieher/-innen, die ohne eine Veranlassung durch das Job-Center in die Beratung kommen bzw. bereits vor dem Jahresbeginn 2005 in der Beratung waren.

Dabei sollen nicht nur die **Fälle**, sondern auch der jeweilige **klientenbezogene Aufwand der Suchthilfefachkräfte** (ohne Verwaltungsmitarbeiterinnen) **in Stunden** festgehalten werden. Die Dokumentation sollte - trotz der Einschränkung (s.u.) - möglichst sofort beginnen. Um ggfs. die Daten nachprüfen zu können, sollen diese – nur einrichtungsintern - zusammen mit Klientencodes festgehalten werden.

Die kommunalen Spitzenverbände sind allerdings der Auffassung, dass aufgrund des Gesetzes (s. Anlage zu § 46 Abs.9) ein **einzelfallbezogener, nichtanonymisierter** Leistungsnachweis erfolgen muss – zumindest bei einer Suchtberatung nach § 16 Abs. 2 aufgrund einer individuellen Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II.

Nach unserer Auffassung ist es Aufgabe der jeweiligen Kommune bzw. der ArGe (Job-Center) von den Leistungserbringern der Suchtberatung nach § 16 Abs. 2 den Nachweis in dieser Form zu verlangen. Dennoch ist es auch im eigenen Interesse der PSB'n sinnvoll, wenn Sie die einzelnen Fälle so dokumentieren, dass den kommunalen Geldgebern gegenüber ein entsprechender Nachweis möglich ist.

Sie sollten baldmöglichst mit Ihren zuständigen Ansprechpartnern klären, in welcher Form Sie Ihre Daten den kommunalen Ansprechpartnern (in den Job-Centern) zur Verfügung stellen oder ob diese die Daten dokumentieren werden.

Einschränkung: Für den Zeitraum bis März 2005 (erster Überprüfungszeitpunkt für die Revisionsklausel) planen die Kommunalen Spitzenverbände, den Kosten aufwand überschlägig anzugeben. Sie gehen derzeit davon aus, dass 40-50% der PSB-Klientel Bezieher/-innen von ALG II sind. Dementsprechend werden 40-50% des kommunalen Anteils an der Finanzierung der PSB an den Bund gemeldet. Inwieweit diese Vorgehensweise seitens der Zuständigen des Bundes auf Akzeptanz stößt, können wir nicht einschätzen. Dies gilt auch nur für die ersten drei Monate im Jahr 2005! Danach ist voraussichtlich ein einzelfallorientierter Nachweis erforderlich.

Auch wenn in diesem Fall eine zur EBIS-, Horizont- oder Patfak-Dokumentation zusätzliche Arbeit notwendig ist, halten wir den Aufwand für unumgänglich, um über gesicherte Zahlen auch landesweit verfügen zu können, die letztlich auch zur Sicherung des Bestands bzw. zum Ausbau der Sucht- und Drogenberatungstellen beitragen können.

Wir gehen davon aus, dass diese Dokumentation für das erste Halbjahr 2005 regelmäßig monatlich notwendig sein wird. Danach erscheint es möglich, dass die Zahlen nur noch stichprobenartig erhoben werden müssen oder die Job-Center die Dokumentation übernehmen.

Wir bitten Sie, die beigegefügte Dokumentationsvorlage zu verwenden und jeweils am Monatsende die Einrichtungsgesamtdaten (nicht die gesamte Datei!) an Ihre/n Verbandsvertreter/in zu senden.

Hier bitte jeweils die Adresse des Verbandsvertreters/der Verbandsvertreterin eintragen!